Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 5764.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Solingen darauf angetragen hat, zum Zwecke der Regulirung der städtischen Schuldverhältnisse und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen ihr zur Aufnahme eines Darlehns von 50,000 Thalern, geschrieben funfzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage, im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

a)	200 Obligationen, jede zu 50 Thalern, ausmachend überhaupt	10,000 Thaler,
b)	300 Obligationen, jede zu 100 Thalern, ausmachend zusammen	30,000 =
c)	50 Obligationen, jede zu 200 Thalern, betragend überhaupt	10,000 =
	in Summa..... =	50,000 Thaler.

Die Obligationen werden mit vier ein halb vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen jedes Jahr am 30. Juni und 31. Dezember von der städti-

Ausgegeben zu Berlin den 16. Oktober 1863.

städtischen Gemeindekasse zu Solingen gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld werden alljährlich Ein und ein halb Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß in zwei und dreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden. Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist, und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu 50 Thalern von 1. bis einschließlich 200., jene zu 100 Thalern von 201. bis einschließlich 500., und endlich jene zu 200 Thalern von 501. bis 550. nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Gemeindekasse kontrasignirt.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre die Zinskupons nach dem angehängten Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons werden von dem Rendanten der gedachten Kasse und der Schuldentilgungs-Kommission unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag

trag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern und städtischen Pachtgelder, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach den Bestimmungen der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

§. 7.

Die nach der Bestimmung unter §. 1. einzulösenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt.

Die ausgelooften Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Kupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooften Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden,

den, sollen der Verwaltung der Sparkasse des oberen Kreises Solingen als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der städtischen Gemeindekasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern der Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der gedachten Kasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 14. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schulden haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 13.

Die in den §§. 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Solinger Lokalblätter, die Elberfelder und Cölner Zeitung und das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger Unserer Regierung zu Düsseldorf.

§. 14.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden.

Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das in §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte, wozu die Gemeinde Solingen gehört;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die in §. 13. dieser Bestimmungen angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermines soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 2. September 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Solinger Stadtobligation

(Trockener Stadt-Stempel.) über (Stadt-Siegel.)

№ .....

..... **Thaler Kurant.**

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Solingen zu fordern hat.

Die auf vier und ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am ..... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Verloosung berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Solingen, am ..ten ..... 18..

Der Bürgermeister.

N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Fol..... № .....

(Hierzu sind Kupons ..... ausgereicht.)

Der städtische Gemeinde-Empfänger.

(Erster)

(Erster) Kupon

zur

Solinger Stadtobligation

№ .....

über

..... **Thaler Kurant.**

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom ..... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ..... erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am ..... die Zinsen der obengenannten Solinger Stadtobligation für die Zeit vom ..... bis dahin ..... aus der städtischen Gemeindekasse zu Solingen mit ..... Thaler Kurant.

Der Bürgermeister. **Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.**

N. N. N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der städtische Gemeinde-Empfänger.

(Nr. 5765.) Allerhöchster Erlaß vom 5. September 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Jurcken und Radszen nach Schillehnen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausseen: 1) von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen, 2) von Willuhnen an der Pillkallen-Schirwindter Staatsstraße über Jurcken und Radszen nach Schillehnen im Kreise Pillkallen, Regierungsbezirk Gumbinnen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Pillkallen das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseebauten erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Pillkallen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. September 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5766.)

(Nr. 5766.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thalern. Vom 5. September 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Pillkallener Kreises auf den Kreistagen vom 5. April und 20. August v. J. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 78,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 78,000 Thalern, in Buchstaben: achtundsiebenzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000	Thaler	à 500	Thaler,
3,000	„	à 200	„
37,000	„	à 100	„
10,000	„	à 50	„
3,000	„	à 25	„
= 78,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1866. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. September 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des Pillkallener Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 5. April und 20. August 1862. wegen Aufnahme einer Schuld von 78,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Pillkallener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 78,000 Thalern geschieht vom Jahre 1866. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von ..... Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1866. ab in dem Monate Februar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie in dem Pillkallener Kreisblatt und in dem Königlichen Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pillkallen, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind

sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Pillkallen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zwanzig halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 187. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pillkallen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pillkallen, den ..ten ..... 186.

Die ständische Kreis-Kommission für die Chausseebauten im Pillkallener Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Pillkallener Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreisobligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pillkallen.

Pillkallen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für die Chausseebauten im Pillkallener Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Pillkallener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pillkallener Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pillkallen nach Maaßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Pillkallen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für die Chausseebauten im Pillkallener Kreise.

(Nr. 5767.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 750,000 Thalern zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch-Nassauischen Grenze bei Horchheim. Vom 16. September 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem durch Uebereinkunft mit Unserer Staatsregierung die Rheinische Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung übernommen, im unmittelbaren Anschluß einerseits an die bei Coblenz im Bau begriffene feste Rheinbrücke und andererseits an die von Lahnstein rheinabwärts bis zur Landesgrenze herzustellende Bahn eine Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Landesgrenze bei Horchheim zu bauen und beschlossen hat, das zu diesem Bahnbau nebst Betriebsmitteln erforderliche Anlagekapital, wofür ihr bis zum Belaufe von 750,000 Thalern die Zinsgarantie des Staates auf Höhe eines Satzes von vier Prozent durch Gesetz vom 2. Juni 1860. gewährt ist, durch eine Prioritätsanleihe aufzubringen, wollen Wir der genannten Gesellschaft Behufs Erbauung der bezeichneten Bahnstrecke Ehrenbreitstein-Horchheim, sowie zur Beschaffung der für dieselbe erforderlichen Betriebsmittel die Aufnahme dieser Anleihe bis zur Höhe von 750,000 Thalern, geschrieben: siebenhundert funfzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Prioritäts-Obligationen gestatten und in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter folgenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Es werden bis zu 3750 Stück Obligationen ausgegeben, welche, jede über 200 Thaler lautend, unter der Bezeichnung: „Privilegirte Prioritäts-Obligation der Rheinischen Eisenbahngesellschaft" nach dem beiliegenden Schema I. unter den fortlaufenden Nummern von 1. bis 3750. ausgefertigt und von drei Direktoren, sowie dem Spezialdirektor der Gesellschaft resp. dessen Stellvertreter unterzeichnet werden. Auf der Rückseite wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Das Darlehn trägt vier Prozent Zinsen, welche in halbjährigen Raten am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gezahlt werden. Zu dem Zwecke werden den Obligationen von zehn zu zehn Jahren zwanzig Zinskupons, jeder zu vier Thalern, sowie eine Anweisung zur Erhebung fernerer Zinskupons nach den angeschlossenen Schemas II. und III. beigegeben. Die Kupons und Anwei-

weisungen werden mit dem Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors versehen und von zwei Kontrolbeamten der Gesellschaft unterzeichnet.

Am Verfalltage werden die Zinskupons gegen Auslieferung derselben zum vollen Nennwerth an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und in den Städten gezahlt, welche zu dem Ende Seitens der Direktion der Gesellschaft etwa noch außerdem vermittelst Bekanntmachungen bezeichnet werden. Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinskupons beauftragten Kassen und Bankhäuser öffentlich anzuzeigen.

Die Ausreichung neuer Zinskupons erfolgt nur gegen Aushändigung der der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung. Der Direktion steht die Befugniß zu, sich zur Verabfolgung neuer Kupons neben den Anweisungen auch die Obligationen Behufs Abstempelung einreichen zu lassen. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Obligation, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist. Die auszugebenden Zinskupons werden mit dem Garantiestempel des Staates versehen.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Gesellschaft ist befugt, die Obligationen nach einer, wenigstens sechs Monate vorher zu erlassenden öffentlichen Kündigung so für fällig zu erklären und einzulösen, daß die Rückzahlung entweder am 1. April oder am 1. Oktober zu erfolgen hat. Die Verzinsung der Obligationen hört alsdann mit dem Tage auf, an welchem sie zur Rückzahlung fällig sind. Die Einlösung erfolgt an der Kasse der Gesellschaft und bei denjenigen Bankhäusern, welche die Direktion der Gesellschaft hierfür ausdrücklich bezeichnen wird, und wird gegen Auslieferung der Obligationen deren Nennwerth baar entrichtet. Beim Empfang des Betrages der Obligationen müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als am Fälligkeitstermine der Obligationen verfallen, mit den Obligationen selbst eingeliefert werden. Geschieht dieses nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

Die eingelösten Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und des Spezialdirektors oder dessen Stellvertreters, sowie eines protokollirenden Notars verbrannt und der Nachweis hierüber wird dem Königlichen Eisenbahnkommissariate vorgelegt.

§. 5.

§. 5.

Die Nummern der ungeachtet der Kündigung nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahren von der Direktion der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos, welches alsdann von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern öffentlich zu erklären ist.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so erläßt die Direktion der Gesellschaft drei Mal in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, die Obligationen einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Obligationen eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons stattgefunden, ohne daß hiebei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen zum Vorschein gekommen sind, so erklärt die Direktion dieselben öffentlich für nichtig und fertigt an deren Stelle andere unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für amortisirte dienen. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 3.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Inhaber der Obligationen sind nur dann befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge zu fordern, wenn die Direktion von dem ihr nach §. 4. zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch macht.

§. 8.

Den Inhabern der Obligationen steht, neben der Zinsgarantie des Staates, auf die im Eingang bezeichnete Bahn von Ehrenbreitstein bis zur Landesgrenze bei Horchheim, insbesondere aber auch auf den Reinertrag dieser Bahn vor

allen anderen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern, sowie vor den Inhabern der Stammaktien und der dazu gehörigen Dividendenscheine, ein unbedingtes Vorzugsrecht zu.

Eine Veräußerung der zu der gedachten Bahnanlage erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die im gegenwärtigen Privilegium einbegriffenen Obligationen nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichem Zwecke abgetreten werden möchten.

§. 9.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen in eine Zeitung jeder Stadt, in welcher gemäß §. 2. die Zinszahlung oder gemäß §. 4. die Einlösung erfolgt, eingerückt werden.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung, außer der durch das Gesetz vom 2. Juni 1860. übernommenen Zinsgarantie, eine weitere Gewährleistung Seitens des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 16. September 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

Rhei-

Rheinische Eisenbahngesellschaft zu Cöln,

bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.

Prioritäts-Obligation, deren Zinsen zu vier Prozent vom Staate garantirt sind.

Trockenstempel der Gesellschaft.

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahngesellschaft

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant

zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ..... autorisirten Darlehen von Siebenhundert funfzigtausend Thalern, dessen Zinsen vom Staate garantirt sind.

Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinskupons zahlbar.

Cöln, am ..ten ..... 186.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.
(Unterschrift dreier Direktoren.)

Der Spezialdirektor.
(Unterschrift.)

Dieser Obligation sind Zinskupons für zehn Jahre pro ..ten ..... bis ..ten ..... beigefügt.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers .....

Privilegirte Obligation, I. verzinsbar zu 4 Prozent.

Rückseite.

(Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.)

II. Schema zum Talon.

a) Vorderseite.

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

(x)ter Talon zur privilegirten vierprozentigen Prioritäts-Obligation

ex privilegio de .....

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

b) Rückseite.

Inhaber dieses hat vom (Datum) ab
die (n)te Serie Zinskupons für zehn Jahre
zur anderseitig bezeichneten vierprozentigen Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in Cöln in unserem Centralbüreau zu empfangen.

Cöln, am ..ten ..... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.
(Facsimile dreier Direktoren.)

Der Spezialdirektor.
(Facsimile.)

III. Schema zum Zinskupon.

a) Vorderseite.

Serie	Verfalltag.	*Lit.* .....

4 Thaler.

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

Zinskupon der privilegirten Obligation, deren Zinsen zu vier Prozent vom Staate garantirt sind,

ex priv. de .....

Vier Thaler Preuß. Kurant

hat der Inhaber dieses Zinskupons vom ..ten ..... ab in Berlin, Cöln und den außerdem von uns öffentlich zu bezeichnenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Cöln, am ..ten ..... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Facsimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors.)

Kontrole Fol. .....

4 Thaler.

b) Rückseite.

4 Thaler.

Serie ..... *Lit.* .....

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

Dieser Kupon ist nach dem (Datum) ungültig und werthlos, ebenso, wenn derselbe durchstrichen, durchlocht, oder wenn die Nummer desselben nicht mehr erkennbar ist.

4 Thaler, zahlbar am (Datum).

4 Thaler.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).